



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 28. April 2025

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

89 Planfeststellung; hier: Bekanntmachung, S.93

90 Planfeststellung; hier: Bekanntmachung, S.95

91 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Familienstiftung Bego“ mit Sitz in Paderborn, S.97

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

92 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge; hier: Bekanntmachung, S.98

93-94 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.98

95-96 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.99

97 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.99

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

89

Planfeststellung;

hier: Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4-35-10-3/23

Detmold, den 28. April 2025

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für den Bau des Hochbahnsteiges „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße zwischen den Einmündungen der Leo-Fall-Straße und der Leharstraße in Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der mit ihm festgestellten Unterlagen

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 31.03.2025, Az. 25.4.35-10-3/23, ist der Plan für den Bau des Hochbahnsteiges „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße zwischen den Einmündungen der Leo-Fall-Straße und der Leharstraße in Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede, gem. §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

I. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen liegen

in der Zeit vom **13.05.2025 bis zum 26.05.2025**
(einschließlich)

auf der Internetseite der Stadt Bielefeld,
www.bielefeld.de

(Pfad: Stadt.Service > Veröffentlichungen der Stadt
> Öffentliche Bekanntmachungen)

sowie in Papierform bei der

Stadt Bielefeld

Amt für Verkehr

Bereich 660.14 - Straßenrecht

Zimmer 205

August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)

33602 Bielefeld

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00
von Uhr,

montags bis mitt- 14:00 Uhr bis 16:00
wochs von Uhr,

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00
Uhr

und bei dem

Bezirksamt Brackwede

Zimmer 118

Germanenstr. 22

33647 Bielefeld

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

gem. § 28 Abs. 1 PBefG i.V. m. §§ 74 Abs. 4 i.V.m. § 27 b VwVfG NRW öffentlich aus.

II. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

III. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold schriftlich oder unter PFV25@bezreg-detmold.nrw.de elektronisch als pdf.-Dokument oder in Papierform angefordert werden.

Zusätzlich werden der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter www.bezreg-detmold.nrw.de (s. Planung und Verkehr > Planfeststellung) einsehbar sein.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Die moBiel GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Regelungen der §§ 28 ff. des PBefG beantragt. Die moBiel GmbH plant die Stadtbahnlinie 1 in Bielefeld vollständig barrierefrei und für den Betrieb mit den modernen Stadtbahnfahrzeugen „Vamos“ auszubauen. Die Stadtbahnhaltestelle „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße soll durch die Errichtung eines neuen Hochbahnsteiges barrierefrei ausgebaut werden. Dazu wird die derzeitige Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ ca. 150 m weiter in Richtung Osten verlegt und die vorhandenen Gleise aufgeweitet werden. Deshalb muss der vorhandene Straßenquerschnitt inklusive Schienenfahrgewegen, Fahrbahn und Nebenanlagen auf einer Länge von ca. 275 Metern umgebaut werden. Die Einmündungen der Straßen Am Alten Friedhof, Leo-Fall-Straße und Leharstraße werden an die Neuplanung angeglichen. Der Baumbestand am Friedhof bleibt weitestgehend unberührt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33/2023 vom 14.08.2023 der Bezirksregierung Detmold.

Für die Realisierung der Maßnahme ist kein Grunderwerb erforderlich.

V. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der barrierefreien Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ der Stadtbahnlinie 1 in der Brackweder Straße im Bereich zwischen der Leo-Fall-Straße und der Leharstraße in Bielefeld wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).“

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der moBiel GmbH, wurden Auflagen erteilt.

VI. Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind dem Gericht innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung zu benennen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.“

VII. Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 2 einen Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit aus:

„2.1. keine aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

VwGO i. V. m. § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO i. V. m. § 80 a Abs. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 Satz 3 PBefG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plan genehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.“

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.93

90

Planfeststellung;

hier: Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4.36-00-1/25

Detmold, den 15. April 2025

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Ovenstädt-Eickum-Bechterdissen (Elbe-Lippe-Leitung Süd); Auslegung der Planunterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit

I. Antragsteller/zuständige Behörde/Wesentlicher Inhalt der Planung/UVP-Pflicht

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat als Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m §§ 43 ff. EnWG und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens zwischen den Umspannwerken (UW) Ovenstädt, Eickum und Bechterdissen. Ge-

mäß des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor -verstärkung und vor -ausbau) ist geplant, die Stromtragfähigkeit zwischen den UW Ovenstädt und Eickum (ca. 45 km Länge, Leitungsnummer: LH-10-3018) sowie zwischen den UW Eickum und Bechterdissen (ca. 15 km Länge, Leitungsnummer: LH 10-3009) durch eine Umbeseilung der Bestandsleitung auf sogenannte Hochtemperaturseile (HTL) von bisher 2.800 A je Stromkreis auf dann 4.000 A zu erhöhen. Der Einsatz von Freileitungsprovisorien ist vorgesehen. Nähere Informationen können direkt den auszulegenden Planunterlagen entnommen werden.

Von der Realisierung der Maßnahme sind folgende Gemeinden (Gemarkungen) betroffen: **Bad Oeynhausen** (Wulferdingsen), **Bad Salzuflen** (Lockhausen), **Bielefeld** (Altenhagen, Brönnighausen, Jöllenbeck, Ubbedissen), **Enger** (Herringhausen-West, Oldinghausen), **Herford** (Diebrock, Eickum, Elverdissen, Herringhausen-Ost, Laar, Stedefreund), **Hiddhausen** (Eilshausen, Hiddenhausen Lippinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bermbeck), **Hille** (Hartum, Holzhausen II, Nordhemmern Oberlütbe, Rothenuffeln, Südhemmern, Unterlütbe), **Hüllhorst** (Bröderhausen, Schnathorst, Tengern), **Kirchlengern** (Häver, Kirchlengern, Südlengern-Dorf), **Leopoldshöhe** (Bechterdissen, Nienhagen, Schuckenzaum), **Löhne** (Mennighüffen, Obernbeck, Ulenburg), **Minden** (Stemmer, Todtenhausen) und **Petershagen** (Eldagsen, Friedewalde, Maaslingen, Meßlingen, Ovenstädt, Petershagen, Südfelde)

Da die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 EnWG vorliegen, war von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abzusehen.

Überblick der eingereichten Planunterlagen: Erläuterungsbericht, Übersichtspläne, Lage- und Rechtserwerbspläne, Längenprofile, Bauwerksverzeichnis, Mastliste, Kreuzungsverzeichnisse, Immissionsbericht, Geräuschgutachten, Verkehrswegekonzept, Rechtserwerb Dingliche Belastung, Umweltgutachten (Fachbeitrag Umwelt, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ableitung von Minderungsmaßnahmen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Forstfachliche Belange, Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, Anträge auf Befreiung sonstiger geschützter Teile von Natur und Landschaft, Konzept zum Umgang mit Vermutungsflächen und Bodendenkmälern) und Antrag Wasserrechtliche Erlaubnis

Begleitend zur Auslage der Planfeststellungsunterlagen bietet die TenneT TSO GmbH eine Sprechstunde an. Sollten Sie Fragen zu den eingereichten Planungen haben, können Sie sich jederzeit beim zuständigen Bürgerreferenten unter den folgenden Kontaktdaten melden: Andreas Denninghoff, Tel.: +49 921 507406466, andreas.denninghoff@tennet.eu. Die Sprechstunde findet in der Woche vom 19. bis zum 24. Mai mit

Zeitslots jeweils um 16 oder 17 Uhr statt. Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, wird um vorherige Anmeldung unter

elbe-lippe-leitung-sued@tennet.eu gebeten. Eine Anmeldung ist bis zum 16. Mai möglich. Bitte nennen Sie bei der Anmeldung ihre Fragen für eine bessere Vorbereitung der Sprechstunde. Beachten Sie, dass es sich hierbei um ein rein informatorisches Serviceangebot handelt; rechtswirksame Einwendungen/Stellungnahmen sind daher nicht an die Vorhabenträgerin, sondern ausschließlich an die unter III. genannten Möglichkeiten zu richten.

II. Zugangsmöglichkeit/Auslegung der Planunterlagen

Die nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW angeordnete Auslegung der Antragsunterlagen wird gemäß § 43a Satz 2 EnWG durch die unten genannte Zugangsmöglichkeit im Internet bewirkt. Die digitalen Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) stehen in der Zeit

vom 12.05.2025 bis 11.06.2025 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/laufende-planfeststellungsverfahren> (dort unter: Energieleitungen > 380-kV-Leitung Ovenstädt-Eickum-Bechterdissen) zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird gemäß § 43a Satz 3 EnWG eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Hierfür ist rechtzeitig ein Antrag (bevorzugt) bei der Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, E-Mail: post25@brdt.nrw.de) zu stellen.

Die Planunterlagen sind ebenfalls über die Internetseiten der betroffenen Gemeinden zugänglich; www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen, www.badoeynhausen.de, www.bielefeld.de, www.enger.de, www.herford.de, www.hiddenhausen.de, www.hille.de, www.huellhorst.de, www.kirchlengern.de/Aktuelles-/Pressemitteilungen-und-Bekanntmachungen/, www.minden.de/bekanntmachungen, www.loehne.de/Startseite/Aktuelles-Presse/, www.leopoldshoehe.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/, www.petershagen.de,

III. Einwendungen/Stellungnahmen und weitere Hinweise

(1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW), also bis zum 25.06.2025 (einschließlich)**

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Um eine rechtssichere Rückmeldung im Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, soll die Einwendung leserlich, mit einem vollständigen Namen und einer eindeutigen Anschrift versehen sein.

- Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 7 VwVfG NRW können Einwendungen in elektronischer Form per E-Mail übermittelt werden. Verwenden Sie hierfür PFV25@bezreg-detmold.nrw.de als E-Mail-Adresse.

- Eine schriftliche Einwendung (bevorzugt) an die **Bezirksregierung Detmold** (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) oder – möglichst nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift ist ebenfalls möglich.

Gleichermaßen bei nachfolgenden Gemeinden: Stadt **Bad Oeynhausen**, Der Bürgermeister, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen; Stadt **Bad Salzuflen**, - Der Bürgermeister -, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen; Stadt **Bielefeld**, Amt für Verkehr, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld; Widukindstadt **Enger**, Der Bürgermeister, Bahnhofstr. 44, 32130 Enger; Hansestadt **Herford**, Rathausplatz 1, 32052 Herford; Gemeinde **Hiddenhausen**, Der Bürgermeister, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen; Gemeinde **Hille**, Am Rathaus 4, 32479 Hille; Gemeinde **Hüllhorst**, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst; Gemeinde **Kirchlengern**, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern; Gemeinde **Leopoldshöhe**, Der Bürgermeister, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe; Stadt **Löhne**, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne (Terminabsprache: Frau Kodytek, l.kodytek@loehne.de, Tel: 05732/ 100 266); Stadt **Minden**, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Terminabsprache: Herr Wilhelm, s.wilhelmi@minden.de, Tel.: 0571 / 89696); Stadt **Petershagen**, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen

- Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen. Per E-Mail mit qualifizierter elektronischer

Signatur (poststelle@brdt.sec.nrw.de) oder per De-Mail (poststelle@brdt-nrw.de-mail.de) an die Bezirksregierung Detmold (Beachten Sie in diesen Fällen die weiteren Hinweise unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt>).

- Einwendungen können zudem über ein besonderes elektronisches Postfach (beA, beN, eBO) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der Bezirksregierung Detmold übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung gemäß § 72 Abs. 2 VwVfG NRW öffentlich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

(2) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen sind bei der in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

(3) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

(6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(7) Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

(8) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise.

(9) Gem. § 43a Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen des Einwenders kann dabei dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.95

91

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Familienstiftung Bego“ mit Sitz in Paderborn

Bezirksregierung Detmold

Az.: 21.01.01.02-004/2025-001

Detmold, den 23. April 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 03.03.2025 habe ich die "Familienstiftung Bego" mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.97

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

92

**Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge;
hier: Bekanntmachung**

Detmold, den 23. April 2025

Bekanntmachung

des Beschlusses der 12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge über den Jahresabschluss 2023 sowie über die Entlastungserteilung

Die 12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge hat in ihrer 9. Sitzung am 05.11.2024 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2023 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung

Jahresfehlbetrag	18.526,89 EUR
------------------	---------------

Gesamtfinanzrechnung

Liquiditätsüberschuss	132.357,39 EUR
-----------------------	----------------

Bilanz

Anlagevermögen	193.150,73 EUR
Umlaufvermögen	156.621,46 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	404.703,05 EUR
Eigenkapital	86.355,40 EUR
Sonderposten	106.689,63 EUR
Rückstellungen	11.450,64 EUR
Verbindlichkeiten	88.077,11 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	461.902,46
Bilanzsumme Aktiva/Passiva	754.475,24 EUR

Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 18.526,89 EUR wird mit der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Der vollständige Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Naturparks, Grotenburg 52, 32760 Detmold, eingesehen werden.

Detmold, den 23.04.2025

Zweckverband

Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge

Dr. Axel Lehmann

Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.98

93

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.3 -22 57.02.60-63/23

Bielefeld, den 16. April 2025

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 13. Februar 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 22 57.02.60 - 63/23) an Herrn Victor Ceavdari, letzte bekannte Anschrift Iwicka 15 in 00-735 Warszawa, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.98

94

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld

Az.: ZA 12.3 -22 57.02.60-24-12-16

Bielefeld, den 16. April 2025

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 08. April 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 —22 57.02.60 - 24-12-16) an Herrn Adnan Abdullah, letzte bekannte

Anschrift: Meisenstraße 65 in 33607 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.98

95

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 22.April 2025

Die Sparkassenurkunde Nr. 3213009537, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.99

96

Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Herford, den 22.April 2025

Die Sparkassenurkunde Nr. 3140028717, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.99

97

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 22.April 2025

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3101034779, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 02.01.2025 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.99

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold